

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann, Sesselmann und Aust (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Fragen zum Südthüringer Oberzentrum

Vertreter der Städte Meiningen und Schmalkalden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen äußerten, dass sie die Erweiterung des Südthüringer Oberzentrums der Städte Suhl, Zella-Mehlis, Oberhof und Schleusingen um Meiningen und Schmalkalden für sinnvoll erachten. Sie berufen sich auf ein entsprechendes Gutachten der Fakultät für Raumplanung Dortmund.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3703** vom 16. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2022 beantwortet:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dieser möglichen Erweiterung um die beiden Städte und was wären nach Auffassung der Landesregierung die Vor- und Nachteile einer solchen Erweiterung um beide Städte oder um eine Stadt (welche)?

Antwort:

Die Landesregierung hat mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen am 18. Januar 2022 angekündigt, die Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof als funktionsteiliges Oberzentrum Südthüringen auszuweisen.

Die Abwägung der im Rahmen dieses Verfahrensschritts eingegangenen Stellungnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Zum weiteren Verfahrensablauf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen siehe auch Antwort zu Frage 3.

2. Hält die Landesregierung die Erweiterung eines künftigen Oberzentrums Südthüringen um die Städte Meiningen und Schmalkalden für geboten und wenn ja, aus welchen rechtlichen und sachlichen Gründen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wann könnte eine solche Erweiterung begonnen werden und abgeschlossen sein?

Antwort:

Die Bestimmung der Zentralen Orte Thüringens erfolgt im Rahmen des aktuell laufenden Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen. Nach Abwägung der im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingegangenen Stellungnahmen wird ein erster

Entwurf des Landesentwicklungsprogramms erstellt. Im Anschluss erfolgt die Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und des Thüringer Landtags.

Es ist vorgesehen, das Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen spätestens im Jahr 2024 abzuschließen.

4. Müsste der Einbeziehung der Städte Meiningen und Schmalkalden in ein Oberzentrum Südthüringen zunächst eine Erweiterung der bereits bestehenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Oberzentrum Südthüringen um die Städte Meiningen und Schmalkalden vorausgehen?

Antwort:

Gemäß Grundsatz 2.2.4 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 können zentralörtliche Funktionen funktionsteilig von mehreren Gemeinden auf der Grundlage einer institutionalisierten Zusammenarbeit für einen gemeinsamen Versorgungsbereich wahrgenommen werden. Als funktionsteilige Zentrale Orte gelten insbesondere solche Gemeinden, die in einem engen siedlungsstrukturellen Zusammenhang stehen und funktionale Mittelpunkte eines gemeinsamen Versorgungsbereichs, auch grenzüberschreitend, sind.

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf Meiningen und Schmalkalden nicht gegeben.

Unabhängig davon ist die verbindliche interkommunale Zusammenarbeit für funktionsteilige Zentrale Orte geboten. Das Instrument der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ist eine geeignete Form der verbindlichen interkommunalen Zusammenarbeit.

5. Gab es diesbezüglich zwischen der Landesregierung beziehungsweise einem Ministerium Gespräche mit Vertretern des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beziehungsweise der Städte Meiningen sowie Schmalkalden und wenn ja, wann?
6. Gab es diesbezüglich zwischen der Landesregierung beziehungsweise einem Ministerium Gespräche mit Vertretern der Städte Suhl, Oberhof, Zella-Mehlis oder Schleusingen beziehungsweise Vertretern des Landkreises Hildburghausen und wenn ja, wann?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden im Zusammenhang beantwortet. Seit Übermittlung des Gutachtens "Raumplanerische Optionen eines funktionsteiligen Oberzentrums in Südthüringen" der Fakultät für Raumplanung Dortmund hat es zwei Gespräche gegeben.

Die Bürgermeister der Städte Meiningen und Schmalkalden sowie die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen haben Frau Ministerin Karawanskij am 2. August 2022 am Rande des Sommertourtermins das oben genannte Gutachten überreicht. Frau Ministerin Karawanskij hat sich im Rahmen ihres Sommertourtermins am 4. August 2022 beim Oberbürgermeister der Stadt Suhl sowie den Bürgermeistern der Städte Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof über den Stand der interkommunalen Zusammenarbeit informiert.

7. Mit welchen Kosten für das Land ist die Bildung des Südthüringer Oberzentrums aus den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Oberhof und Schleusingen verbunden beziehungsweise welche finanziellen Verpflichtungen bestehen dadurch für das Land?

Antwort:

Mit der Ausweisung eines Zentralen Orts im Landesentwicklungsprogramm entstehen weder Kosten noch unmittelbare finanzielle Verpflichtungen für das Land. Mit der Ausweisung im Landesentwicklungsprogramm entstehen vielmehr Pflichten für die betroffenen Städte selbst und alle übrigen öffentlichen Stellen, einschließlich des Freistaats Thüringen, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als Impulsgeber oder Ankerpunkt zu sichern und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu vermeiden (Grundsatz 2.2.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025).

8. Inwieweit wurde die Ausweisung/Aufnahme des Oberzentrums Südthüringen durch Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 bereits durch die Landesregierung vorgesehen oder gegebenenfalls durch andere (wann) beantragt?

Antwort:

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wurde die Absicht angekündigt, zukünftig die Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof als funktionsteiliges Oberzentrum auszuweisen. Zentrale Orte werden vom Land bestimmt, eine Antragstellung - etwa seitens der Städte und Gemeinden - ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

9. Welche Erfolgsaussichten misst die Landesregierung der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 hinsichtlich der Ausweisung/Aufnahme eines Oberzentrums Südthüringen aufgrund bisher eingegangener Stellungnahmen bei?

Antwort:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 4.

10. Welche Aufgaben hat das Südthüringer Oberzentrum aus Sicht der Landesregierung respektive welche zentralen Aufgaben soll ein künftiges Oberzentrum Südthüringen konkret für welche kommunalen Gebiets- und Personenkörperschaften in welchem Umfang wie wahrnehmen?

Antwort:

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind unter Grundsatz 2.2.6 die Funktionen benannt, die Oberzentren erfüllen sollen. Demnach sollen in den Oberzentren die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere, die Innovations- und Wettbewerbsfunktion, die private und öffentliche Steuerungs- und Dienstleistungsfunktion, die zentrale Einzelhandelsfunktion, die großräumige Verkehrsknotenfunktion (Bundesautobahn sowie Fernverkehr beziehungsweise schneller Schienenpersonennahverkehr), die zentrale Bildungs- und Wissensfunktion und die zentrale Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion.

Der Versorgungsbereich eines perspektivischen funktionsteiligen Oberzentrums, bestehend aus den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof, würde den Südthüringer Raum mit dem südlichen Wartburgkreis, dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, dem Landkreis Sonneberg sowie dem Landkreis Hildburghausen sowie der kreisfreien Stadt Suhl umfassen.

11. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einem möglichen Beirat aus den Städten Meiningen und Schmalkalden zum Oberzentrum, welche Vor- und Nachteile wären damit nach Auffassung der Landesregierung verbunden?

Antwort:

Den Städten Meiningen und Schmalkalden steht es frei, sachbezogene Gremien zu bilden. Grundsätzlich werden jedwede Gesprächs- und Kooperationsformate befürwortet, die die interkommunale Zusammenarbeit unterstützen. Da der Landesregierung keine konkreten Informationen vorliegen, ist eine weitergehende Bewertung nicht möglich.

12. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum erwähnten übergebenen Gutachten (bitte begründen)?

Antwort:

Die Abwägung der im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingegangenen Stellungnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Insofern ist eine Bewertung des Gutachtens "Raumplanerische Optionen eines funktionsteiligen Oberzentrums in Südthüringen" noch nicht erfolgt.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär